

Fachanwalt für Strafrecht Merkblatt zu den Anforderungen eines schlüssigen Antrages

Stand: 28. Juni 2010

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die Fachanwaltsordnung (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43 c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 13 FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind. Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als fünfzehn Zeitstunden verwandt worden sein. Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original beigefügt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 13 FAO erfüllt. In der Vergangenheit ist es bisweilen vorgekommen, dass aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich waren. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

Nach der überwiegend vertretenden Auffassung können auch Fernlehrgänge grundsätzlich die nach FAO erforderlichen theoretischen Kenntnisse vermitteln (vgl. Hartung/Römermann-Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, § 4 FAO Rn. 15). Allerdings ist hierbei zusätzlich nachzuweisen, dass das durch Skripten vorgegebene Pensum

bei autodidaktischer Aneignung einem zeitlichen Aufwand von 120 Stunden entspricht. Hierzu ist dem Antrag das gesamte Skript beizufügen; dies ist auch in Form eines elektronischen Datenträgers möglich. Zudem ist eine vom Lehrgangsanbieter erstellte Umrechnungstabelle, die die Kurseinheiten auf die erforderlichen Zeitstunden umrechnet, beizufügen. Zum Nachweis der eigentlichen Teilnahme – also der tatsächlichen Befassung mit den Skripten – sind in der Praxis so genannte Lernkontrollaufgaben verbreitet. Dabei handelt es sich zumeist um Fälle zur gutachterlichen Bearbeitung, aber auch um offene Fragen aus der Praxis, die dazu verhelfen, das in den Skripten erworbene Wissen anzuwenden, zu vertiefen oder auch um Aspekte zu erweitern. Dem Antrag sind sämtliche Lernkontrollaufgaben nebst Lösungen einzureichen und eine Versicherung über die selbständige Bearbeitung der Lernkontrollaufgaben beizufügen, die explizit gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgegeben wird.

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Nach hiesiger Verwaltungspraxis benötigen Sie jedoch für das Kalenderjahr, in dem der Fachanwaltsantrag gestellt wird, keinen Fortbildungsnachweis.

2. Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5 b) i. V. m. § 13 FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen, die kanzleiinterne bzw. gerichtliche Aktenzeichen enthält. Mandantennamen sind zur Vermeidung einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht abzukürzen. Die Fallliste sollte in gerichtliche und außergerichtliche Fälle unterteilt sein. Wir regen an, dass auf der Fallliste versichert wird, dass die angegebenen Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden (§ 5 S. 1 FAO).

Es müssen insgesamt 60 Fälle aus den in § 13 FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden. Dabei müssen 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht darlegt werden.

III.

Zur Gestaltung der Anlagen der Fachanwaltsanträge:

1. Dem Merkblatt liegt das Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle (Anlage 1) bei.
2. In der Fallliste ist der Gegenstand des Verfahrens zu benennen sowie Art und Umfang der Tätigkeit zu umschreiben, damit die Ausschussmitglieder eine Zuordnung des Falles zu den Teilbereichen des Strafrechts vornehmen können.
3. Bitte reichen Sie noch das beigefügte Kontrollblatt mit den vorgesehenen Angaben ein.

IV.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 256,00 € (Kontoverbindung: Rechtsanwaltskammer Berlin, Deutsche Bank AG, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1380187 mit dem Betreff: Haushaltsstelle 8356/Familiename) wird der Antrag wie folgt behandelt:

1. Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichtersteller bestimmt.
2. Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss nach schriftlicher Vorvotierung im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Die Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden etwa in dreimonatigem Turnus statt. Es ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrags zu rechnen.

Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist der Ausschuss den/die Antragsteller/in normalerweise darauf hin und gibt Gelegenheit, den Antrag nachzubessern.

3. Die Fachanwaltsordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur „Gewichtung“ der Fälle. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein durch zwei Instanzen geführter Rechtsstreit oder ein Masseverfahren anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung.
4. Im Einzelfall kann sich der Ausschuss Arbeitsproben vorlegen lassen (§ 6 Abs. 3 FAO), wie zum Beispiel anonymisierte Klageschriften, Erwiderungen etc.
5. Gemäß § 7 Abs. 1. S. 1 FAO wird in dem Fachanwaltsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Nach der Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2005, 123 ff.) ist bei verfassungskonformer Auslegung dieser Norm nur dann Raum für ein Fachgespräch, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der in §§ 4 und 5 FAO genannten Anforderungen nach dem Gesamteindruck der vorzulegenden Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht abgeben kann.
6. Der Fachanwaltsausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Abteilung I
Der Vorsitzende

Wolfgang Betz

Fallliste

Anlage zum Fachanwaltsantrag von Rechtsanwalt ...

Teil I: Gerichtliche Fälle

Lfd. Nr.	Aktenzeichen <i>(kanzleiintern bzw. gerichtlich)</i>	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Hauptverhandlungstage	Sachstand <i>(laufend? Falls beendet: Wann und wie)</i>
1	248 Cs 34/05 AZ: NA 25/05	Verteidigung: Hehlerei	Strafbefehl 40 Ts a 8,- € Mandantin wurde vorgeworfen, ein gestohlenen Handy als Geschenk angenommen zu haben. 1 Beweisantrag gestellt Entlassungszeuge. Verhandlungsziel: Freispruch Ergebnis: I. Instanz Verurteilung wegen Hehlerei zu einer Geldstrafe 40 Ts a 25,- €. II. Instanz Freispruch in Abwesenheit der Mandantin, bestreitende Einlassung, die nicht widerlegt werden konnte.	04/2005 bis 04/2007	I. Instanz AG 26.05.2005 II. Instanz LG 23.04.2007	beendet
2	421 Ds 05/07 AZ: NA 130/06	Verteidigung: Sachbeschädigung	Mandantin wurde vorgeworfen, mit einer weiteren Person gemeinschaftlich die Scheibe eines Autos zerstört zu haben. Da auf frischer Tat angetroffen und nach Aktenlage kein Freispruch möglich war, wurde versucht vor der Hauptverhandlung Schadenswiedergutmachung und Rücknahme des Strafantrages zu erwirken. Verteidigungsziel: Einstellung wegen Verfahrenshindernis Ergebnis: in der Hauptverhandlung kein öffentliches Interesse bejaht, Rücknahme Strafantrag lag vor, Einstellung wegen Verfahrenshindernis.	10/2006 bis 03/2007	30.03.2007 AG	beendet
3	435 Ls 57/07 AZ: PA 77/07	Verteidigung: Schwerer Landfriedensbruch, schwerer Widerstand, vers. Gef. Körperverletzung	Mandant wurde am 01.03.2007 festgenommen, da er eine Flasche auf einen Polizeibeamten geworfen haben soll. Aufsuchen des Mandanten in der Gefangenessammelstelle, Entlassung, Mandant ist schon erheblich vorbelastet, Anklage Jugendschöffengericht, Videoband gesichtet, belastende Aussage eines codierten Polizeibeamten. Mandant möchte Verhandlung schnell hinter sich bringen. Verhandlungsziel: Verhinderung der Verhängung	05/2007 bis 02/2008	26.02.2008 AG Schöffengericht	beendet

			einer Jugendstrafe, Beiordnung, Einlassung in der Verhandlung. Ergebnis: 1 Freizeitarrest und Meldeauflage am 25.03. und 09.05., sozialer Trainingskurs.			
4	71 Js 2516/07 Sta AZ: GA 437/07	Verteidigung: Unterschlagung, Hehlererei	Mandant wird vorgeworfen, einen GPS Peilsender des BKA, welches an seinem Auto zur Überwachung angebracht war entwendet zu haben und diesen Peilsender in einer öffentlichen Versteigerung veräußert zu haben. Verhandlungsziel: § 170 II StPO, Freispruch Mittel: Akteneinsicht, Gespräch mit Sta. Ergebnis: Einstellung § 170 II StPO	08/2007 bis 10/2007	
5
6

**Teil II:
außergerichtliche Fälle**

Lfd. Nr.	Aktenzeichen (kanzleiintern)	Gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Zeitraum	Sachstand (laufend? Falls beendet: Wann und wie?)
21	StA: 75 Js 1435/05 AZ: 422/02	Aufruf zu Straftaten § 111 StGB	Mandant wird vorgeworfen eine Party im Internet damit beworben zu haben, dass es für ein abgerissenes NPD-Plakat einen Gratis-Longdrink gebe. Mit Ihm wurde erörtert, dass es keinen Beweis gäbe, den Aufruf ins Internet gestellt zu haben. Insofern wurde eine Schutzschrift mit Einstellungsantrag gem. § 170 II StPO verfasst. Das Verfahren wurde nach § 170 II StPO eingestellt.	02/2005 bis 04/2006	beendet
22	StA: 40 Js 2530/05 AZ: 039/05	Hausfriedensbruch § 123 StGB	Mandant wird vorgeworfen er habe an Hausbesetzung teilgenommen. Nach Akteneinsicht und Erörterung mit der StA wurde das Verfahren nach § 153 I StPO eingestellt.	04/2005 bis 03/2006	beendet
23	StA: 1 OP Js 17/08 AZ: 25/08	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmittel §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abl. III, 29a I Nr. 2 BtMG	Mandant ist Mieter einer Wohnung in der eine Cannabis-Plantage aufgefunden wurde. Er wurde festgenommen. Verteidiger suchte Mandant in der Gesa auf und besprach mit ihm den Haftbefehlsverkündungstermin an dem er ebenfalls teilnahm. Die persönlichen Verhältnisse des Mandanten wurden vorgetragen und es wurde Haftverschonung beantragt. Dieser wurde gewährt.	02/2008	laufend
24					
25

Hiermit versichere ich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

Unterschrift

- Strafrecht -

Kontrollblatt vor Antragsabgabe

(bitte ausgefüllt einreichen)

Antragsteller/in	
Stichtag für Drei-Jahres-Zeitraum (drei Jahre vor Antragsdatum)	
Fallzahlen (erforderlich: 60)	
insgesamt	vor Stichtag
Hauptverhandlungstage (erforderlich 40)	
höheres Gericht*	Schöffengericht

*= LG, KG, OLG, BGH

Ich versichere, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe.

Berlin, den

.....

(Unterschrift)